

## **61 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

**23. 9. 1959**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom  
, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz ab-  
geändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I.**

§ 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBL. Nr. 172/1950, hat zu lauten:

„(2) Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider. Sie dürfen sich selbst

verköstigen und angemessen beschäftigen. Mit ihrer Zustimmung können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Tätigkeit herangezogen werden. Der mündliche und schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.“

### **Artikel II.**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

## **Erläuternde Bemerkungen**

§ 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBL. Nr. 172/1950, hat gegenwärtig folgenden Wortlaut:

„(2) Personen, die eine Arreststrafe verbüßen, tragen ihre eigenen Kleider und dürfen sich selbst verköstigen. Wenn sie sich nicht aus eigenem Antrieb angemessen beschäftigen, können sie zu einer ihren Fähigkeiten und Kenntnissen entsprechenden Arbeit angehalten werden. Zu Außenarbeiten dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden. Der mündliche und der schriftliche Verkehr mit der Außenwelt unterliegt der amtlichen Aufsicht.“

Eine vom Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß von der Möglichkeit des zweiten Satzes dieser Gesetzesbestimmung, Personen, die auf Grund einer Verwaltungsstrafe eine Arreststrafe verbüßen, auch gegen ihren Willen zu Arbeiten heranzuziehen,

in der Praxis kein Gebrauch gemacht wird und auch kein Bedürfnis nach einer solchen Möglichkeit besteht.

Da die Bundesregierung beabsichtigt, in nächster Zeit eine Ratifikation des von der Internationalen Arbeitskonferenz schon im Jahre 1930 ausgearbeiteten Übereinkommens Nr. 29 über die Zwangs- und Pflichtarbeit, das bereits von den meisten europäischen und einer erheblichen Anzahl außereuropäischer Staaten ratifiziert wurde, vorzuschlagen und die gegenwärtige Regelung des § 12 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes damit unvereinbar ist, erscheint es angezeigt, diese, wie bereits erwähnt, überflüssige Gesetzesbestimmung in dem Sinne abzuändern, daß in Hinkunft Personen, die auf Grund eines Verwaltungsstrafenkenntnisses eine Freiheitsstrafe verbüßen, nur mehr mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu Arbeiten herangezogen werden können.